

Nr.
Ausgabe vom 9. Oktober 2018



uster
Wohnstadt am Wasser

KULTURKOMMISSION REGLEMENT

Art. 1 Ziel und Zweck

- ¹ Die Kulturkommission ist eine beratende Kommission des Stadtrats.
- ² Sie befasst sich mit den Belangen, welche die Kunst und die Kultur in Uster betreffen.

Art. 2 Zusammensetzung / Organisation

- ¹ Die Kommission wird vom Stadtpräsidium geleitet und vom Stadtrat jeweils für eine Amtsdauer (Legislatur) gewählt. Die Kommission überprüft ein halbes Jahr vor Ablauf der Legislatur ihre Zusammensetzung und unterbreitet dem Stadtrat einen Vorschlag für die Zusammensetzung der nächsten Legislatur. Bei einer Vakanz während der Legislatur wird ein neues Mitglied auf Antrag der Kulturkommission vom Stadtrat gewählt.
- ² Die Kommission umfasst sieben bis neun Mitglieder und setzt sich aus Personen zusammen, welche die kulturelle Vielfalt der Stadt Uster angemessen vertreten.
- ³ Ihre Fachkompetenz wird durch Herkunft und Horizont, Tätigkeiten und Erfahrungen ihrer Mitglieder abgebildet. Diese vertreten die Bereiche Bildende Kunst, Musik, Darstellende Kunst, Literatur, Geschichte, Neue Medien, Soziokultur sowie Stadtentwicklung/Architektur.
- ⁴ Die Kommission setzt bei Bedarf Ausschüsse ein.
- ⁵ Das Kommissionssekretariat führt der/die Kulturbeauftragte der Stadt Uster. Diese/r nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ⁶ Das Kommissionspräsidium kann bei Bedarf Sachverständige, Delegationen oder andere Personen zu den Sitzungen einladen.

Art. 3 Auftrag

strategische Tätigkeiten:

- ¹ Die Kommission schlägt dem Stadtrat in Form eines Leitbilds Grundsätze und Schwerpunkte der lokalen Kulturpolitik vor.
- ² Sie unterstützt die Umsetzung des Leitbilds und dessen Massnahmen.
- ³ Sie befasst sich mit Kulturpolitik als Querschnittsaufgabe und begleitet die Tätigkeiten der Leistungsgruppe Kultur.
- ⁴ Sie kann zu Anträgen aus dem Geschäftsfeld Gesellschaft an den Stadtrat eine Stellungnahme abgeben.

operative Tätigkeiten:

- ⁵ Die Kommission wirkt vernetzend und macht Lobbyarbeit für die Anliegen der Kultur.
- ⁶ Sie unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge für die Wahl der Kunstpreisträgerin oder des Kunstpreisträgers.
- ⁷ Sie macht Vorschläge für den Ankauf Bildender Kunst.
- ⁸ Sie begleitet Projekte (durch einzelne Mitglieder oder als ganze Kommission).
- ⁹ Sie tritt nur in Ausnahmefällen als Veranstalterin auf (z.B. Stadtwanderung).
- ¹⁰ Sie schlägt dem Stadtrat zwei Mitglieder für die Vergabekommission vor.

Art. 4 Abgrenzung

- ¹ Förderbeiträge der Leistungsgruppe Kultur werden nicht durch die Kulturkommission, sondern durch die Vergabekommission ausgerichtet (siehe Reglement Kulturförderung Stadt Uster).
- ² Spezifische Fragen zu den Themen Kindheit, Jugend und Inklusion werden von der gleichnamigen Leistungsgruppe und der zuständigen Kommissionen behandelt; über die Abgrenzung entscheidet das Stadtpräsidium.

Art. 5 Kompetenzen / Rechte

- ¹ Die Finanzkompetenz der Kommission liegt beim Präsidium und beträgt pro Einzelfall 25'000 Franken bzw. liegt im Rahmen des genehmigten Budgets.
- ² Die Kommission hat das Recht, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Öffentliche Stellungnahmen sind mit der Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit der Stadt abzusprechen. Einzelnen Mitgliedern der Kommission steht es frei, ihre persönliche Meinung zu Kulturgeschäften öffentlich zu äussern.

Art. 6 Arbeitsweise / Entschädigung

- ¹ Die Kulturkommission tagt 5-7x pro Jahr; bei Bedarf können zusätzlich halb- oder ganztägige Workshops stattfinden.
- ² Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach Artikel 4 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden.

Art. 7 Beschlussfassung und Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement ersetzt die Version vom 10. Mai 2012
- ² Das Reglement tritt per 9. Oktober 2018 in Kraft.
- ³ Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Stadtrat.